

spanner mit zu überwachen und es ist daher selbstverständlich auch deren Anordnungen nachzugehen.
Leipzig, den 20. Juli 1863.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch.

Das Polizeiamt der Stadt Leipzig.

Mehler.

Bekanntmachung.

Die obrigkeitliche Aufsicht über die Packträger wird vom 1. August dieses Jahres an bis auf Weiteres vom Polizeiamte übernommen, während der Rath sich nur die Bestimmung der Stationsplätze vorbehält. Es sind daher von gedachtem Tage an alle Anträge, Gesuche und Beschwerden, welche sich auf das Institut der Packträger beziehen, bei dem Polizeiamte anzubringen.

Uebrigens sind die Aufsichtsbeamten des Raths angewiesen, den durch die Packträger vermittelten Verkehr mit zu überwachen und es ist daher selbstverständlich auch deren Anordnungen nachzugehen.

Leipzig, den 20. Juli 1863.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch.

Das Polizeiamt der Stadt Leipzig.

Mehler.

Bekanntmachung.

In §. 5 der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes, die Wahlen der Abgeordneten beider Kammern der Ständeversammlung betreffend vom 19. December 1861, ist bestimmt, daß von mehreren gleichberechtigten Vertretern einer juristischen Person nur einer das Stimmrecht auszuüben und über dessen Person die Gesamtheit der Vertreter zu entscheiden hat, auch die getroffene Bestimmung den mit Führung der Wahllisten beauftragten Obrigkeiten rechtzeitig anzuzeigen und von ihnen in die Liste einzutragen ist.

Da nun die Revision der Wahlliste der Angehörigen des Fabrikstandes im Gemeindebezirke der Stadt Leipzig in Kurzem beendigt sein wird, so fordern wir die Vertreter der juristischen Personen, welche dem Fabrikstande angehören, hiermit auf, dasjenige Mitglied, welches in die Wahlliste eingetragen werden soll, baldigst uns anzuzeigen.

Leipzig, den 21. Juli 1863.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch.

Bekanntmachung.

Auf Antrag des Börsenvorstandes haben wir beschlossen, daß Montag den 3. August d. J. des Turnfestes halber die Notirung der Börsen-Course ausgesetzt werde.

Leipzig, den 23. Juli 1863.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch.

Bekanntmachung.

Vorbehältlich weiterer Anordnungen für das bevorstehende dritte deutsche Turnfest haben wir Befehl der Ordnung des Fahrverkehrs nach und von dem Turnfestplatze für den Sonntag den 26. d. M. Folgendes festgesetzt.

1) Alle nach dem Turnfestplatze sich bewegenden Fuhrwerke haben sich auf der linken Seite der Zeitzer Straße und der Sonnener Chaussee zu halten.

2) Die Wagen, welche ihre Gäste am Turnfestplatze abgesetzt haben, begeben sich, ohne die Reihenfolge unterbrechen zu dürfen, auf den Halteplatz hinter dem Turnfestplatze und

3) haben ihren Weg auf der Rückfahrt nach der Stadt auf der entgegengesetzten Seite der Chaussee, d. h. auf der linken Seite vom Turnplatze aus einzuschlagen, übrigens hierbei allenthalben den Weisungen der Raths- und Polizeidiener unweigerlich Folge zu leisten.

4) Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafen bis zu 10 Thalern oder entsprechendem Gefängnisse geahndet werden.

Leipzig, den 24. Juli 1863.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Eichorius.

Das Polizeiamt der Stadt Leipzig.

Mehler.

Bekanntmachung.

Rücksichten auf den zur Zeit zwischen der Stadt und dem Turnfestplatze stattfindenden regen Verkehr lassen es als nothwendig erscheinen, das schwere Frachtfuhrwerk von der Zeitzer Straße thunlichst entfernt zu halten.

Es wird daher andurch angeordnet, daß das in der Richtung vom Payerischen Bahnhofe nach der Stadt und das von der letzteren nach ersterem sich bewegende schwere Frachtfuhrwerk seinen Weg ausschließlich durch die Windmühlenstraße zu nehmen, insbesondere aber der Passage durch die Albertsstraße sich zu enthalten hat.

Den diesfalligen Weisungen der Raths- und Polizeidiener ist unweigerliche Folge zu leisten und werden Zuwiderhandlungen mit Geldstrafe bis zu Zehn Thalern oder verhältnißmäßigem Gefängnisse geahndet werden.

Leipzig, den 27. Juli 1863.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch.

Das Polizei-Amt der Stadt Leipzig.

Mehler.

Bekanntmachung.

Während des Turnfestes wird in den gewöhnlichen Stunden das Museum unentgeltlich geöffnet sein, jedoch mit Ausnahme des Montags (3. August), an welchem Tage dasselbe ganz geschlossen bleibt.

Leipzig, den 28. Juli 1863.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch.

Erinnerung an Abführung der Grundsteuern.

Der am 1. August d. J. fällige dritte Termin der Grundsteuer ist nach der zu dem Finanzgesetze vom 25. September 1861 erlassenen Ausführungsverordnung von demselben Tage mit

zwei Pfennigen von jeder Steuereinheit zu entrichten. Die hiesigen Steuerpflichtigen werden daher aufgefordert, ihre Steuerbeiträge nebst den städtischen Gefällen, — welche für diesen Termin nach demselben Modus wie in den vergangenen Terminen d. J. abzuführen sind, — von diesem Tage ab und spätestens binnen 14 Tagen nach demselben bei der Stadt-Steuer-Einnahme allhier pünktlich zu bezahlen, indem nach Ablauf dieser Frist gesetzlicher Vorschrift gemäß executivische Zwangsmaßregeln gegen die Restanten eintreten müssen.

Leipzig am 29. Juli 1863.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch.

Bekanntmachung.

Der Verkehr nach dem Turnfestplatze wird ein so bedeutender werden, daß wir bemüht sein müssen,